

Gemeinde Allmendingen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „PV-Park Ranberg“

**Beteiligung gem.
§ 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB**

**Beschlussfassung über die Abwägung der Stellungnahmen
durch den Gemeinderat Allmendingen
in der Sitzung am
29.09.2021**

Stand: 15.09.2021

Entwurf der Abwägungen zu den Anregungen und Bedenken, die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB im Zeitraum vom 28.08.2020 bis einschließlich 09.10.2020 eingegangen sind:

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt, haben jedoch keine Stellungnahme abgegeben und somit auch keine Anregungen vorgebracht:

Absender	
Ehinger Energie GmbH & Co.KG	
Handwerkskammer Ulm	
Polizeipräsidium Ulm	
Zweckverband Hochsträßwasserversorgung	

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in ihrer Stellungnahme keine Hinweise, Einwendungen oder Bedenken vorgetragen:

Absender	Datum
Vodafone BW GmbH	08.09.2020
IHK Ulm	10.09.2020
Deutsche Telekom Technik GmbH	03.09.2020
Netze Gesellschaft Südwest mbH	22.09.2020
Regierungspräsidium Tübingen, Abteilung 4	02.10.2020

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB nachstehende Stellungnahmen vorgetragen:

1	Netze BW GmbH	25.09.2020
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	Im Geltungsbereich befinden sich keine Anlagen von uns, wir haben somit keine Einwände. Eine Zusage für die Netzeinspeisung ist nicht Bestandteil dieser Stellungnahme, sondern muss separat bei uns mit den entsprechenden Unterlagen über die Anlagen beantragt werden. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.	Kenntnisnahme.
Beschlussvorschlag:		
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Kein Beschluss erforderlich.		

2	Regionalverband Donau-Iller	25.09.2020
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	Sie haben bereits am 25.09.2020 eine Stellungnahme des Regionalverbands zu o. g. Planung erhalten. Bitte betrachten Sie besagte Stellungnahme als gegenstandslos und berücksichtigen Sie stattdessen ausschließlich unsere aktuelle Stellungnahme. Diese lautet wie folgt:	Kenntnisnahme.
II.	Das plangegegenständliche Gebiet liegt innerhalb eines geplanten Vorbehaltsgebietes für Erholung (Regionalplanentwurf zum Beteiligungsverfahren, PS B I 6 G (5)). Aufgrund der Zielrichtung dieser Gebietsfestlegung im Sinne einer Sicherung und Entwicklung der „ruhigen“ Erholungseignung sollen „Umweltbelastungen, insbesondere Lärmemissionen“ (Plansatz B I 6 G (6)) möglichst gering gehalten bzw. reduziert werden.	Kenntnisnahme.

	Im Hinblick hierauf sind bei der Photovoltaiknutzung i. d. R. eher temporäre Belastungen (Bau- und Erschließungsphase) zu erwarten. Der Eingriff ins Landschaftsbild kann zudem aufgrund der örtlichen Gegebenheiten (Umfassung durch Waldflächen) sowie durch die nördlich der Planfläche vorgesehene Eingrünung eng begrenzt werden. Insofern wird an dieser Stelle von einem Einwand abgesehen.	
Beschlussvorschlag:		
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Kein Beschluss erforderlich.		

3	Regierungspräsidium Tübingen, Abteilung 2	29.09.2020
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	Raumordnung Die Gemeinde Allmendingen beabsichtigt, mit der Aufstellung des Bebauungsplans „PV-Park Ranberg“, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zu schaffen. Als Art der Nutzung wird ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaikanlage“ festgesetzt. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan (FNP) ist das Plangebiet nicht als sonstiges Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage dargestellt. Es wird daher gebeten, das bereits eingeleitete FNP-Änderungsverfahren zeitnah zum Abschluss zu bringen.	Kenntnisnahme. Das FNP-Änderungsverfahren wurde zwischenzeitlich abgeschlossen.
II.	Belange der erneuerbaren Energien und des Klimaschutzes Gemäß § 4 Abs.1 KSG BW sollen in Baden-Württemberg die Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2020 um 25 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden.	Kenntnisnahme.

	Bis zum Jahr 2050 wird eine Minderung um 90 Prozent angestrebt. Fachlicher Hintergrund der gesetzlichen Klimaschutzziele ist ein Energieszenario Baden-Württemberg 2050, das dem in § 4 Abs. 1 KSG BW geregelten Treibhausgasminderungspfad zugrunde liegt (vgl. LT-DS 15/3465 S. 22 f.). Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es nach diesem Energieszenario bis 2020 einer Erhöhung von derzeit (2017) 27,5 Prozent auf 38 Prozent an der Bruttostromerzeugung. Bezogen auf die Potenziale in Baden-Württemberg kommt dabei dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen neben dem Ausbau der Windkraft eine Schlüsselrolle zu. Der Anteil an der Bruttostromerzeugung soll bis zum Jahr 2020 auf 12 % wachsen. Die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik wird im Energieszenario Baden-Württemberg für das Jahr 2020 in einer Größenordnung von rund 8800 MW projektiert. Im Jahr 2017 betrug die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik in Baden-Württemberg 5.544 MW. Legt man das Energieszenario Baden-Württemberg 2050 bei der Frage des Ausbaubedarfs für die Stromerzeugung durch Photovoltaik zugrunde, so ist in den nächsten 2 Jahren insgesamt noch ein Zubau von 3.256 MW erforderlich. Der Großteil soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Freiflächenanlagen spielen jedoch eine wichtige ergänzende Rolle. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sah bislang als Standorte für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. Mit der Verabschiedung der Freiflächenöffnungsverordnung – FFÖ-VO am 7. März 2017 hat das Land Baden-Württemberg von der Länderöffnungsklausel auf Grundlage des EEG 2017 Gebrauch gemacht und Flächen für jährlich maximal 100 MW PV-Freiflächenanlagen auf Acker- und Grünland in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten geöffnet. Somit sollen -unter Ausnutzung der sehr guten solaren Einstrahlungswerte in Baden-Württemberg- große Freiflächenanlagen im innerdeutschen Wettbewerb wettbewerbsfähig gemacht werden und zum Erreichen	
--	---	--

	der Klimaschutzziele beitragen. Gleichzeitig soll eine übermäßige Beanspruchung von landwirtschaftlich oder naturschutzfachlich wertvollen Flächen verhindert werden. Mit einer Leistung von ca. 9,9 MW trägt das beantragte Vorhaben zum notwendigen Ausbaupfad bei und wird deshalb unter dem Gesichtspunkt der Belange des Klimaschutzes und der erneuerbaren Energien grundsätzlich befürwortet. Es wird gebeten, das Kompetenzzentrum Energie über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren.	
III.	Naturschutz Im derzeitigen Stadium sind keine Belange der höheren Naturschutzbehörde betroffen. Wir bitten um erneute Beteiligung, sobald der Umweltbericht vorliegt.	Kenntnisnahme. Eine erneute Beteiligung ist vorgesehen.
IV.	Gewässer und Boden Seitens des Referates 52 erfolgen keine Anregungen zum o.g. Vorhaben.	Kenntnisnahme.
V.	Landwirtschaft Durch die Ausweisung des Sondergebietes sind grundsätzlich landwirtschaftliche Belange betroffen, da landwirtschaftliche Fläche umgewidmet, und über mindestens 30 Jahre nicht mehr der produktiven Landwirtschaft zur Verfügung steht, so dass grundsätzliche Bedenken gegenüber einer Umwidmung landwirtschaftlicher Flächen zu Freiflächen-PV-Anlagen bestehen. Im Rahmen einer Abwägung sind landwirtschaftliche Belange ordnungsgemäß zu berücksichtigen. Da es sich bei der überplanten Fläche aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht um einen weniger landbauwürdigen Standort (Grenzflur mit geringen Bodenwerten) handelt, können die grundsätzlichen Bedenken gegenüber der Umwidmung landwirtschaftlicher Flächen zu PV-Freiflächen-Anlagen im vorliegenden Fall zurückgestellt werden.	Eine landwirtschaftliche Nutzung ist partiell auch während der PV-Nutzung durch Beweidung weiterhin möglich. Die Rückbauverpflichtung wird um die Entfernung der vorgesehenen Gehölze ergänzt.

	Die geplante Rückbauverpflichtung im Falle der Nutzungsaufgabe wird aus landwirtschaftlich fachlicher Sicht begrüßt. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass im Falle einer Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Nutzung neben den baulichen Anlagen auch die mittels Pflanzgebot festgesetzten Pflanzungen zu entfernen sind, da entsprechende Strukturen die landwirtschaftliche Nutzung ggfs. stark einschränken würden.	
Beschlussvorschlag:		
Beschluss: Die Festsetzung zum Rückbaugesuch wird um vorgesehene Gehölze ergänzt. An der Planung wird festgehalten.		

4	Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart	06.10.2020
	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
I.	Das Landesamt für Denkmalpflege äußert grundsätzlich dazu keine Bedenken. Die archäologische Denkmalpflege weist jedoch darauf hin, dass sich direkt westlich an das Plangebiet anschließend zwei vorgeschichtliche Grabhügel befinden. Mit weiteren bereits verflachten Hügeln muss gerechnet werden. Aufgrund der erfahrungsgemäß geringfügigen Bodeneingriffe kann auf Maßnahmen verzichtet werden.	Kenntnisnahme.
II.	Sollten jedoch für Parkplätze und Zuwegungen Flächen abgeschoben werden müssen, ist hierfür ggf. eine Baubegleitung von Seiten des Landesamtes für Denkmalpflege notwendig. Generell wird auf die Hinweise der §§ 20 und 27 DSchG bezüglich von Zufallsfunden verwiesen: <i>Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde (07071/ 757-2429) oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.)</i>	Der entsprechende Absatz wird den Hinweisen in den Textfestsetzungen ergänzt.

	<i>oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.</i> Um Übernahme der Hinweise in die Planunterlagen wird gebeten.	
Beschlussvorschlag:		
Redaktionelle Änderungen. Kein Beschluss erforderlich.		

5	Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	06.10.2020
	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
I.	Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben 1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können: Keine 2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes: Keine	Kenntnisnahme.
II.	3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken: Geotechnik Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung	Kenntnisnahme. Die Hinweise werden entsprechend den Textfestsetzungen ergänzt.

	vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Eine wasserwirtschaftliche Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, empfiehlt das LGRB andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan: <i>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Mergelstetten-Formation und des Oberen Massenkalks, die teilweise von Verwitterungs- und Umlagerungssedimenten überlagert werden.</i> <i>Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.</i> <i>Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen.</i> Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.	
III.	Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen. Mineralische Rohstoffe	Kenntnisnahme.

	Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	
IV.	Grundwasser Auf die Lage des Planungsgebietes innerhalb der Schutzzonen III des rechtskräftig abgegrenzten Wasserschutzgebiets „6 Umenlauh“ (WSG Nr. 425006) wird hingewiesen. Weitere Hinweise, Anregungen oder Bedenken sind aus hydrogeologischer Sicht nicht vorzubringen.	Kenntnisnahme.
V.	Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen. Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	Kenntnisnahme.
VI.	Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann	Kenntnisnahme.
Beschlussvorschlag:		
Redaktionelle Änderungen. Kein Beschluss erforderlich.		

6	Landratsamt Alb-Donau-Kreis	09.10.2020
	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
I.	Anregungen Straßen Die straßenbaulichen und verkehrstechnischen Belange von Kreisstraßen werden nicht berührt.	Kenntnisnahme.
II.	Landwirtschaft Da Photovoltaikanlagen auf eine bestimmte Nutzungszeit ausgelegt sind, wird empfohlen mit geeigneten Mitteln (Kautio, Bankbürgschaft etc.) sicherzustellen, dass ein Rückbau der Anlagen und die Rekultivierung zu Ackerland nach der Nutzungszeit tatsächlich erfolgen kann. Langfristige agrarstrukturelle Nachteile können durch eine rechtssichere Rückbauverpflichtung der Anlagen und Vorgaben zur Rekultivierung zu Ackerland vermieden werden.	Kenntnisnahme. Hierzu sind vertragliche Regelungen zwischen Gemeinde und Vorhabenträger vorgesehen.
III.	Forst, Naturschutz Forst Die geplanten Freiflächensolaranlagen grenzen direkt an Wald an, bzw. werden von Wald eingeschlossen. Hier die Flurstücke bei der Gemeinde Allmendingen Gemarkung Weilersteußlingen 312, 313, 314, 315, 322/0.1, 287, 298, 237, 237/1.0. Es besteht ein erhöhtes Risiko, dass umfallende Bäume die Anlage beschädigen. Diesem Risiko wird entgegengewirkt, da um die Anlage herum ein Waldabstand von 30 Metern eingeplant wird. Die untere Forstbehörde begrüßt diese Planung. Außerdem werfen Bäume Schatten. Je nach Einstrahlungswinkel der Sonne (Jahreszeit) können diese Schatten sehr weit reichen. Es sind also wirtschaftliche Einbußen sowohl durch Beschattung der Anlage, als auch durch herabfallendes Laub zu erwarten. Die Einbußen durch herabfallendes Laub und Schattenwurf werden mit dem 30 Meter Streifen zwar nicht komplett aufgehoben, da Laub auch vom Wind weiter transportiert werden kann und die Schatten weit über 30	Kenntnisnahme. Die Anlage soll zukünftig näher an den Wald heranrücken um die vorhandene Fläche besser ausnutzen zu können. In diesem Zusammenhang sind Haftungsverzichte zwischen dem Vorhabenträger und dem jeweiligen Waldeigentümer vorgesehen, sodass mögliche Schäden nicht von den Waldeigentümern getragen werden müssen. Die südliche Flanke wird weiterhin einen Abstand von 30 m haben, um den Schattenwurf zu reduzieren.

	Meter geworfen werden können. Der Schutzstreifen kompensiert die befürchteten Einbußen jedoch. Eine Waldumwandlung nach den §§9,10,11 LWaldG ist in diesem Fall nicht erlaubt. Eine Beschränkung der Waldbewirtschaftung ist nicht möglich.	
IV.	Naturschutz Ohne den entsprechenden Umweltbericht mit den Untersuchungen zu den Auswirkungen der Maßnahme auf Natur und Landschaft ist keine abschließende Stellungnahme möglich.	Der Umweltbericht wird im weiteren Verfahren erstellt und der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB beigelegt.
V.	Die im Plan dargestellte Eingrünung im nordwestlichen Teil ist keinesfalls ausreichend. Die Anlage befindet sich in einem für die Erholung sehr wichtigen Landschaftsbereich. Der öffentliche Weg entlang der Anlage wird sehr häufig von Wanderern und Radlern genutzt. Er ist eine Verbindung vom Weiten Tal nach Ermelau und Weilersteußlingen. Die geplante Bepflanzung muss mindestens in lockerer Form entlang des ganzen Weges fortgesetzt werden, um der äußerst landschaftsfremden Wirkung des hohen Zauns entlang des Weges und der Wirkung der aufgeständerten Solarmodule entgegenzuwirken. Die Bepflanzung ist in jedem Fall außerhalb des Schutzzauns vorzunehmen.	Kenntnisnahme. Die konkreten Maßnahmen werden im Rahmen der Umweltprüfung ermittelt.
VI.	Umwelt- und Arbeitsschutz Boden- und Grundwasserschutz Im Zusammenhang mit der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sollte wie im Erläuterungsbericht angekündigt im Laufe des Verfahrens im Umweltbericht eine Bewertung des Schutzgutes Boden nach der ÖKVO (Ökopunkte-Verordnung) durchgeführt werden. Auf dieser Grundlage sind die einzelnen Bodenfunktionen wie natürliche Bodenfruchtbarkeit, Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, Filter und Puffer für Schadstoffe und Standort für natürliche Vegetation zu untersuchen und zu bewerten. Als Bewertungsrahmen für die Bodenfunktionen ist der Leitfaden der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) „Bewertung der Böden	Kenntnisnahme.

	nach ihrer Leistungsfähigkeit, Heft 23“ heranzuziehen. Wie vorgesehen sind im Umweltbericht zum Bebauungsplan die Auswirkungen, Eingriffermittlung und Kompensation zum Schutzgut Boden aufzuzeigen.	
VII.	Hinweise Ländlicher Raum, Kreisentwicklung Die 1. Teilfortschreibung „Gewerbe und Anlagen zur regenerativen Energiegewinnung“ des Flächennutzungsplanes ist noch nicht abgeschlossen. Sofern der Bebauungsplan vor der Genehmigung der Änderung des FNP rechtskräftig werden soll, bedarf der Bebauungsplan der Genehmigung.	Kenntnisnahme. Der Flächennutzungsplan ist mittlerweile rechtskräftig.
VIII.	Landwirtschaft Es werden ca. 14,6 ha Ackerland umgenutzt. Das Ackerland wird nach der Wirtschaftsfunktionenkarte der Flurbilanz Baden-Württemberg der Grenzflur zugeordnet. Landwirtschaftliche Flächen mit dieser unterdurchschnittlichen Qualität kommen für eine Umnutzung in Betracht.	Kenntnisnahme.
IX.	Werden Kompensationsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen geplant ist der § 15 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz gemäß § 1a Abs. 3 Satz 5 Baugesetzbuch anzuwenden. Eine Beurteilung nach § 15 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz ist möglich, wenn die Maßnahmen entsprechend detailliert (z.B. Lage, Ausgangsnutzung, Maßnahmen, Zeitpunkt, Bewertung) beschrieben werden.	Kenntnisnahme.
X.	Nach dem Rückbau der baulichen Anlagen sollten die Kompensationsmaßnahmen und Pflanzgebote nicht im Widerspruch zur geplanten Rekultivierung zu Ackerland stehen.	Kenntnisnahme.
XI.	Forst, Naturschutz Naturschutz	Kenntnisnahme

	Die Feldlerche kommt in diesem Bereich vor. Diese darf beim artenschutzrechtlichen Gutachten nicht vergessen werden.	
XII.	Umwelt- und Arbeitsschutz Boden- und Grundwasserschutz Das Vorhaben liegt in der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes Umenlauh. Auf die Bestimmungen der Wasserschutzgebietsverordnung vom 01.10.2007 wird hingewiesen.	Kenntnisnahme.
Beschlussvorschlag:		
Der Abwägungsempfehlung wird zugestimmt.		